


Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 1 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

Version	Datum	Erstellt	Freigabe	Änderung zur letzten Version
01	11.05.2020	J. Mühlmeister	Präsidiums- beschluss	Grundsätzliche Überarbeitung

Mit den Formulierungen in dieser Geschäftsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) ist nach § 3 Nummer 3 der Satzung des Segler-Verbandes NRW Bestandteil der für den Segler-Verband NRW gültigen Ordnungen. Sie gilt für das Präsidium nach § 12 der Satzung und regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums.

2) Zuständigkeit und Verantwortung

- a. Das Präsidium
 - führt die Geschäfte des Segler-Verbandes NRW
 - setzt die Ziele der Satzung um
 - trägt die Verantwortung für seine Beschlüsse.
- b. Dem Präsidenten obliegt die Ausübung der Richtlinienkompetenz.
- c. Jedes Präsidiumsmitglied ist Vorsitzender des seinem Ressort zugehörigen Präsidialausschusses und leitet diesen selbstständig und eigenverantwortlich. Bei mehreren Präsidialausschüssen in einem Ressort kann ein Vorsitz an ein anderes Präsidiumsmitglied durch Präsidiumsbeschluss delegiert werden.

3) Befangenheit


- a. Der Präsidiumsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm selbst,
 - einem seiner Angehörigen,
 - einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt
- b. zur näheren Definition des betroffenen Personenkreises wird auf § 31 GO NRW (Gemeindeordnung NRW – Ausschließungsgründe) verwiesen, die sinngemäß übernommen wird. Anlage 1
- c. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat vor Beginn der Beratungen die Befangenheit selbstständig zu erklären und die Sitzung zu verlassen.

4) Information

- a. Der Präsident informiert das Präsidium über alle wesentlichen Themen sowie über die Vorgänge in der Geschäftsstelle.
- b. Die Präsidiumsmitglieder informieren das Präsidium über die Arbeitsergebnisse ihrer Präsidialausschüsse. Jedes Präsidiumsmitglied hat in der Präsidiumssitzung einen Kurzbericht über die Vorgänge in seinem Ressort zu erstatten.

5) Präsidiumssitzungen

- a. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist entfällt, wenn:

Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 2 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

- Die Terminfestlegung im Protokoll der letzten Sitzung festgelegt ist.
- Alle Präsidiumsmitglieder auf die Frist verzichten, das gilt insbesondere, wenn alle Präsidiumsmitglieder an einem Ort sind
- b. Außerordentliche Präsidiumssitzungen finden statt, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder diese beim Präsidenten beantragen.
- c. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich, über den Inhalt ist Vertraulichkeit zu wahren.
- d. Die öffentliche Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt durch den Präsidenten.
- e. Anträge für die Tagesordnung sind dem Präsidenten spätestens vor der Sitzung zuzuleiten. Die vorläufige Tagesordnung wird vorher bekannt gegeben.
- f. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Präsidium vor Beginn der Sitzung.
- g. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten geleitet, im Falle der Verhinderung übernimmt der dienstälteste Vizepräsident die Leitung.
- h. Das Präsidium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten externe Berater hinzuziehen.

6) Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- a. Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- b. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder, Stimmenthaltungen zählen bei der Entscheidung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c. Der Genehmigungsvorbehalt des Vizepräsidenten Finanzen entsprechend der Finanzordnung ist zu beachten.
- d. Dringlichkeitsbeschlüsse können von jedem Präsidiumsmitglied im Umlaufverfahren per E-Mail eingeleitet werden. Es müssen 2/3 der Präsidiumsmitglieder abgestimmt haben. Für die Beschlüsse gelten Absatz b und c entsprechend gilt der Antrag als abgelehnt.
Das Ergebnis ist zur Dokumentation in die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.
- e. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung das Protokoll. Das Protokoll wird in der nächsten Präsidiumssitzung genehmigt. Korrekturwünsche sind vorher an alle Präsidiumsmitglieder zu verteilen. Das genehmigte Protokoll wird durch das Präsidium in geeigneter Form archiviert.

7) Arbeits- und Verantwortungsbereiche

a. Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Segler-Verband Nordrhein-Westfalen nach außen
- (2) Schnittstelle zum Deutschen Segler-Verband und Landessportbund NRW
- (3) Koordination der Arbeit aller Präsidiumsmitglieder
- (4) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Betretung des Pressesprechers. Der Pressesprecher wird durch einen Präsidiumsbeschluss bestellt.
- (5) Kontaktschaffung und Kontaktpflege bei Behörden, Verbänden, Sponsoren und Institutionen
- (6) Organisation Geschäftsstelle
- (7) Dienstaufsicht Personal; die Fachaufsicht erfolgt mit den jeweiligen Vizepräsidenten.
- (8) Prävention Recht in Zusammenarbeit mit Vizepräsident Finanzen
- (9) IT und Datenschutz

Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 3 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

(10) Vorsitzender Ausschuss Verbandsentwicklung

b. Vizepräsident Finanzen

- (1) Antragstellungen und Verwendungsnachweise der öffentlichen Mittel
- (2) Verantwortliches Präsidiumsmitglied für die Finanzordnung
- (3) Beitragswesen im Rahmen der Aufnahme- und Beitragsordnung
- (4) Finanzbuchhaltung
- (5) Budgetierung aller Ressorts
- (6) Controlling
- (7) Überwachung des Geldverkehrs
- (8) Fachaufsicht Personal Geschäftsstelle für den Bereich Finanzen
- (9) Vorsitzender Ausschuss Finanzen

c. Vizepräsident Breitensport, Fahrtensegeln, spezielle Segeldisziplinen und Umwelt

- (1) Veranstaltungen
- (2) Wettsegeln
- (3) Landesmeisterschaften mit Berufung Beauftragter Landesmeisterschaften
- (4) Landesmeisterschaft der Meister
- (5) Fahrtenwettbewerb mit Fahrtenseglertag
- (6) Inklusion
- (7) Vorsitzender Ausschuss Wettsegeln und spezielle Segeldisziplinen
- (8) Vorsitzender Ausschuss Fahrtensegeln und Umwelt
- (9) Fotowettbewerb

d. Vizepräsident Bildung


- (1) Workshops zur Weiterbildung von Seglern
- (2) Aus- und Fortbildung der Wettfahrtleiter und Schiedsrichter
- (3) Aus- und Fortbildung der Trainer „C“ in NRW
- (4) Aus- und Fortbildung von Lehren an Schulen zur Leitung schulischer Gruppen
- (5) Schul-Cup
- (6) Vorsitzender Ausschuss Bildung
- (7) Vorsitzender Ausschuss Schule und Verein

e. Vizepräsident Jugend- und Leistungssport

- (1) Jugendbildungs- und Jugendfreizeitmaßnahmen
- (2) Förderung junges Engagement
- (3) Trainingsmaßnahmen
- (4) Trainersteuerung
- (5) LJüM, LJM, LJoM
- (6) Jugendboote mit Berufung Beauftragter Jugendboote
- (7) Motorboote mit zugehörigen KFZ
- (8) Fachaufsicht Personal Jugend
- (9) Vorsitzender Jugendsegelausschuss
- (10) Vorsitzender Leistungssportausschuss

8) Wirtschaftlichkeit

- a. Präsidiumsmitglieder haben in besonderem Maße auf die Einhaltung des vom Verbandsseglerstag beschlossenen Budgets für ihren Zuständigkeitsbereich zu achten. Abweichungen vom Budget sind

Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 4 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

dem Vizepräsidenten Finanzen unverzüglich mitzuteilen, eventuell erforderliche Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.


- b. Auf die Beachtung der Finanzordnung und der Reisekostenrichtlinie wird besonders hingewiesen.

9) Sitzungsprotokoll

Über jede Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die endgültige Tagesordnung und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten. Die Zuordnung zur Erledigung der Beschlüsse ist im Protokoll zu vermerken.

10) Änderungen und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am 11. Mai. 2020 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen.

Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 5 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

Anlage 1

§ 31 GO NRW

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

3. Teil – Einwohner und Bürger

Titel: Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: GO NRW

Gliederungs-Nr.: 2023

Normtyp: Gesetz

§ 31 GO NRW – Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
- 5.

Dok-Nr. PR-O-01	Version. 01	Geschäftsordnung für das Präsidium des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	 SVNRW
Datum 11.05.2020	Seite 6 von 6		
Datei: PR-O-01-01 Geschäftsordnung Prasidium 2020-05-11.docx			

bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägere gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.